

# TREUHAND-INFO 2021/02

# AKTUELLE INFORMATIONEN DER VON GRAFFENRIED AG TREUHAND

# INHALTSVERZEICHNIS

ABSCHAFFUNG DER INHABERAKTIEN	SEITE 1
REVISION DES HANDESLSREGISTERRECHTES – NEUE REGELUNG AB 1. JANUAR 2021	SEITE 2
LOHNGLEICHHEITSANALYSE – FRIST BIS 30. JUNI 2021 / NEU AUCH FREIWILLIG MÖGLICH	SEITE 3
ERWEITERTE STEUERPLANUNGSMÖGLICHKEITEN BEI PRIVATEN LIEGENSCHAFTEN	SEITE 4

# ABSCHAFFUNG DER INHABERAKTIEN

# Alles neu macht der Mai! Inhaberaktien wurden - mit wenigen Ausnahmen - abgeschafft.

Eine Aktiengesellschaft konnte bisher zwei Arten von Aktien haben: Namen- oder Inhaberaktien. Bei den Namenaktien ist der Eigentümer im Aktienregister der Aktiengesellschaft eingetragen und somit bekannt. Wem die Inhaberaktien gehören, war jedoch anonym. Dies war der OECD seit längerem ein Dorn im Auge, weil Inhaberaktien offenbar die Steuerhinterziehung und Geldwäscherei fördern.

Das Schweizer Parlament hat darauf reagiert und per 1. November 2019<sup>1</sup> einen neuen Absatz in Artikel OR 622 eingeführt, welcher Inhaberaktien nur noch in zwei Fällen zulässt:

# OR 622 neu in Kraft seit 1. November 2019

Abs. 1<sup>bis</sup>: Inhaberaktien sind nur zulässig, wenn die Gesellschaft Beteiligungspapiere an einer Börse kotiert hat oder die Inhaberaktien als Bucheffekten im Sinne des Bucheffektengesetzes vom 3. Oktober 2008 ausgestaltet

und bei einer von der Gesellschaft bezeichneten Verwahrungsstelle in der Schweiz hinterlegt oder im Hauptregister eingetragen sind.

Den betroffenen Unternehmen wurde zur Umsetzung bis Ende April 2021 Zeit gegeben. Sämtliche Inhaberaktien mussten bis dahin in Namenaktien umgewandelt werden.

In jenen Fällen, wo die nicht mehr zulässigen Inhaberaktien bis Ende April 2021 nicht umgewandelt wurden, haben die Handelsregisterämter die Umwandlungen inzwischen von Gesetzes wegen vorgenommen und entsprechend publiziert:

"Die Inhaberaktien sind am 1. Mai 2021 von Gesetzes wegen in Namenaktien umgewandelt worden. Die Statuten der Gesellschaft sind noch nicht an die Umwandlung angepasst worden; die Anpassung muss anlässlich der nächsten Statutenänderung erfolgen."

Wir empfehlen, diese Statutenänderung nicht auf die lange Bank zu schieben, sondern nun anzugehen.



 $^1$  Seit Inkrafttreten des Bundesgesetzes zur Umsetzung von Empfehlungen des Globalen Forums über Transparenz und Informationsaustausch für Steuerzwecke am 1. November 2019

# REVISION DES HANDELSREGISTERRECHTES - NEUE REGELUNG AB 1. JANUAR 2021

Per 1. Januar 2021 wurde das Schweizer Handelsregisterrecht revidiert und modernisiert. Mit der Revision konnte eine administrative Erleichterung für die Unternehmen und eine gewisse Verschlankung und Vereinfachung der Regelungen erreicht werden.

Im Sinne einer Übersicht informieren wir Sie gerne über die wichtigsten Änderungen:

### Zentrale Datenbank natürliche Personen

Bisher wurden die Personendaten dezentral bei den jeweiligen kantonalen Handelsregisterämtern gespeichert. Neu wird eine zentrale Datenbank "Personen" über diejenigen Personen, die im Handelsregister eingetragen sind, geführt. Dies ermöglicht zukünftig eine gesamtschweizerische Suche nach individuellen Personen. Somit besteht neu eine Übersicht darüber, wer in welcher Funktion und mit welcher Zeichnungsberechtigung bei welcher Rechtseinheit im Handelsregister eingetragen ist. Die Datenbank ist aktuell im Aufbau.

# Gebührenfreier Zugang zu Statuten und Stiftungsurkunden

Im Internet sind neu nebst dem Handelsregisterauszug (wie bisher: <a href="www.zefix.ch">www.zefix.ch</a>) auch die Statuten und die Stiftungsurkunden gebührenfrei abrufbar. Weitere Belege sind – von Kanton zu Kanton unterschiedlich – beim Amt einsehbar oder können per Mail bestellt werden.

# Vollständiger Zweck

Der Zweck der Gesellschaften muss neu vollständig und unverändert im Handelsregister aufgenommen werden. Früher waren die Ämter im eigenen Ermessen berechtigt, Kürzungen vorzunehmen. Dies bringt eine zusätzliche Sicherheit.

# Grössere Flexibilität bei der Anmeldung

Der Kreis der Personen, die zur Einreichung einer Handelsregisteranmeldung zugelassen sind, wurde grundsätzlich erweitert. Bei juristischen Personen sind neu nicht nur die Mitglieder des obersten Leitungs- oder Verwaltungsorgan zur Anmeldung berechtigt, sondern jede für die betroffene Rechtseinheit zeichnungsberechtigte Person gemäss ihrer Zeichnungsberechtigung. Zudem kann auch eine Drittperson – gestützt auf eine entsprechende, rechtsgültig unterzeichnete schriftliche Vollmacht – zur Anmeldung bevollmächtigt werden. Ausgeschiedene Personen können ihre Löschung selber anmelden.

Von dieser Lockerung gibt es gewisse Ausnahmen. In gesetzlich vorgesehenen Fällen muss u.a. bei einer AG die Anmeldung weiterhin durch den Verwaltungsrat als Exekutivorgan unterzeichnet werden (z.B. bei einer Kapitalerhöhung, einer Transaktion nach Fusionsgesetz oder bei der Liquidation).

# Vereinfachung der Adresse

Im Handelsregister werden neu nur noch zwei Kategorien von Adressen eingetragen: Das Rechtsdomizil am Sitz der Rechtseinheit oder weitere Adressen, die auch am Sitz sein können, aber nicht müssen (zum Beispiel Liquidationsadressen oder Postfachadressen).

### Vereinfachung der Personalien

Bei der Eintragung von natürlichen Personen genügt es (wieder), ausschliesslich einen einzigen Vornamen anzugeben. Es besteht die Möglichkeit, zusätzlich Ruf-, Kose-, Künstlernamen etc. eintragen zu lassen. Dies geschieht neu aber ausschliesslich auf ausdrücklichen Wunsch der entsprechenden Person.

#### Keine Rückwirksamkeit mehr

Neu werden die Handelsregistereinträge sowohl im internen wie im externen Verhältnis gegenüber Dritten erst mit der elektronischen Veröffentlichung im SHAB wirksam. Die bisherige Rückwirksamkeit per Tagesregistereintrag nach Genehmigung des ERHA entfällt.

# Kostensenkung

Für das Handelsregister gilt neu uneingeschränkt das Kostendeckungs- und Aequivalenzprinzip. Dies bedeutet, dass die erhobenen Kosten den Aufwand des Amtes nicht oder nur geringfügig übersteigen dürfen. Die Gebühren wurden nun rund um einen Drittel gesenkt.

Gerne können wir Ihnen die für Ihr Unternehmen konkret relevanten Änderungen erläutern; unsere Spezialisten stehen Ihnen aber auch für alle anderen handelsrechtlichen Fragen zur Verfügung.

Von Graffenried Recht Advokatur und Notariat Zeughausgasse 18, Postfach 3001 Bern www.graffenried-recht.ch

# LOHNGLEICHHEITSANALYSE - FRIST BIS 30.JUNI 2021

Bereits vor rund einem Jahr haben wir im Newsletter über die Pflicht zur Durchführung einer Lohngleichheitsanalyse und die notwendigen Schritte informiert.

# Wer ist betroffen?

- Unternehmen und Organisationen mit **100 und mehr Mitarbeitenden** (unabhängig des Pensums, jedoch ohne Auszubildende).

### Was ist zu tun?

- Bis spätestens am 30. Juni 2021 muss eine Lohngleichheitsanalyse durchgeführt werden. Stichtag und Analyse der Daten müssen zwischen dem 1. Juli 2020 und 30. Juni 2021 liegen. Wir empfehlen, das offizielle und kostenlose Tool der Eidgenossenschaft Logib zu verwenden (<a href="https://www.ebg.admin.ch/ebg/de/home/dienstleistungen/logib-triage.html">https://www.ebg.admin.ch/ebg/de/home/dienstleistungen/logib-triage.html</a>).
- Bis spätestens am 30. Juni 2022 bzw. innerhalb eines Jahres nach Punkt 1 muss das Resultat durch ein zugelassenes Revisionsunternehmen, eine Arbeitnehmervertretung oder eine Frauenorganisation extern überprüft und bestätigt werden.
- Bis spätestens am 30. Juni 2023 bzw. innerhalb eines Jahres nach Punkt 2 müssen die Ergebnisse der Lohngleichheitsanalyse den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern kommuniziert werden.
- 4. Nach 4 Jahren: Wiederholung gemäss Punkt 1 bis 3 sofern die Lohngleichheit bei der ersten Prüfung NICHT eingehalten wurde. Ist die Lohngleichheit eingehalten, entfallen weitere Analysen.



# Freiwillige Anwendung – Sicherstellung der Lohngleichheit neu auch ab 2 Mitarbeitenden möglich

Eine freiwillige Anwendung ist neu für alle Unternehmen und Organisationen möglich. Bis anhin konnte Logib (Modul 1) nur bei mehr als 50 Mitarbeitenden angewendet werden.

Mittlerweile wurde das **Logib Modul 2** entwickelt. Die technische Pilotphase läuft zurzeit und sollte noch im Juni 2021 abgeschlossen werden. Logib Modul 2 eignet sich besonders **gut für kleinere Organisationen und Unternehmen mit zwischen 2 und 49 Arbeitnehmenden** und führt die Anwendenden in sieben Schritten zur Lohngleichheitsanalyse.

Eine Überprüfung der Lohngerechtigkeit mit einer anerkannten Methode kann aus verschiedensten Gründen sinnvoll sein. Beispielsweise positioniert man sich als moderner, aufgeschlossener Arbeitgeber und vertrauenswürdiger Geschäftspartner oder schafft sich einen emotionalen Wettbewerbsvorteil bei der Personalrekrutierung. Weiter ist zu erwarten, dass bspw. bei öffentlichen Ausschreibungen vermehrt auch ein Nachweis mit Logib Modul 2 oder einer anderen anerkannten Methode von kleineren Unternehmen verlangt wird, da entsprechende Tools verfügbar sind.

# Weitere Informationen:

https://www.ebg.admin.ch/ebg/de/home/dienstleistungen/logib-triage/logib-modul-2.html

2020		2021		2022		2023	
1. Hälfte	2. Hälfte	1. Hälfte	2. Hälfte	1. Hälfte	2. Hälfte	1. Hälfte	2. Hälfte
≥100 Mitarbeitende (Köpfe) per 1. Januar 2020		alyse					
	е		Überprüfung				
	0				Kommu	nikation	

Die Von Graffenried AG Treuhand verfügt über die notwendigen Kompetenzen und Zulassungen um die Resultate der Lohngleichheitsanalyse zu prüfen und darüber Bericht zu erstatten bzw. Sie in einer freiwilligen Analyse zu beraten und zu unterstützen.

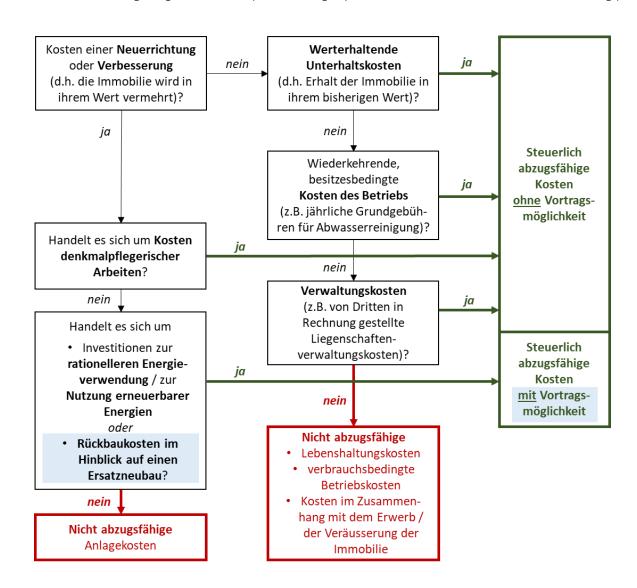
# ERWEITERTE STEUERPLANUNGSMÖGLICHKEITEN BEI PRIVATEN LIEGENSCHAFTEN

Seit dem 1. Januar 2020 finden sich im Baukasten rund um die Steuerplanung bei *privaten* Liegenschaften zwei zusätzliche Werkzeuge zugunsten energiepolitischer Ziele: Einerseits werden nun auch Rückbaukosten im Hinblick auf einen Ersatzneubau einkommenssteuerlich zum Abzug zugelassen, andererseits können die im Zusammenhang mit energiesparenden Investiti-

onen getätigten Auslagen (inkl. der vorerwähnten Rückbaukosten) auf die nachfolgenden zwei Kalenderjahre vorgetragen werden, sofern sie im Entstehungsjahr aufgrund eines zu tiefen Einkommens nicht vollständig zum Abzug gebracht werden konnten (sog. "Abzugsvortrag"). Es gilt jedoch zu beachten, dass das Instrument des Abzugsvortrags nicht in jedem Fall zu einem steueroptimalen Ergebnis führt.

### Überblick

Basierend auf der Verordnung über die Unterhalts-, Betriebs- und Verwaltungskosten von Grundstücken des Kantons Bern<sup>2</sup> (VUBV) können die im Bereich der Liegenschaftskosten aktuell gültigen Bestimmungen für privat gehaltene Immobilien vereinfacht wie folgt dargestellt werden (die Neuerungen per 1. Januar 2020 sind mit blauer Farbe hinterlegt):



<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Aufgrund der steuerharmonisierungsrechtlichen Bestimmungen dürften sich die Abweichungen zwischen den Kantonen in Grenzen halten. Zu beachten ist jedoch, dass im Bereich der Abzüge für *Umweltschutz, Energiesparen* und *Denkmalpflege* die Kantone entsprechende Abzüge zwar vorsehen können, gemäss Steuerharmonisierungsgesetz hierzu aber nicht verpflichtet sind. Falls ein Kanton (wie z.B. Bern und Zürich) Abzüge für Umweltschutz, Energiesparen und Denkmalpflege in sein Steuergesetz aufnimmt, hat er sich jedoch an die entsprechende bundesrechtliche Vollregelung zu halten

Wie bereits bisher steht es den Steuerpflichtigen frei, anstelle der effektiven Kosten einen Pauschalabzug geltend zu machen (10% des Bruttogebäudeertrags bzw. Eigenmietwerts bei Gebäuden bis zu 10 Jahren, 20% bei Gebäuden über 10 Jahren). Mit dem Pauschalabzug sind grundsätzlich sämtliche der vorstehend aufgeführten Kosten abgedeckt. Hiervon ausgenommen sind einzig die Liegenschaftssteuern und Baurechtszinsen; diese können zusätzlich zum Pauschalabzug geltend gemacht werden. Der Pauschalabzug ist ausgeschlossen für Immobilien mit vorwiegend geschäftlicher oder gewerblicher Nutzung.

# Rückbaukosten im Hinblick auf einen Ersatzneubau

Der ausserfiskalisch motivierte Abzug des Energiesparens und Umweltschutzes umfasst seit dem 1. Januar 2020 neu auch die *Rückbaukosten im Hinblick auf einen Ersatzneubau*. Aus steuerlicher Sicht sind die Begriffe "Rückbau" und "Ersatzneubau" für die Verwaltungspraxis zu definieren. Entsprechende Umschreibungen finden sich in der Liegenschaftskostenverordnung für die direkte Bundessteuer und – in identischer Weise – in der VUBV für die Kantons- und Gemeindesteuern Bern.

Demnach qualifizieren als **abzugsfähige Rückbaukosten** die folgenden vier Aktivitäten:

- a. Demontage von Installationen
- b. Abbruch des vorbestehenden Gebäudes
- c. Abtransport des aus dem Rückbau resultierenden Bauabfalls
- d. Entsorgung des auf den Rückbau zurückzuführenden Bauabfalls

Bei der Einkommenssteuer nicht abzugsfähig sind insbesondere die Kosten von Altlastensanierungen des Bodens, Geländeverschiebungen, Rodungen, Planierungsarbeiten oder Aushubarbeiten im Hinblick auf den Ersatzneubau. Steuerpflichtige, welche Rückbaukosten zum Abzug bringen wollen, haben der Steuerbehörde die entsprechenden Aufwendungen in einer separaten Abrechnung gegliedert nach den vorstehend aufgeführten Aktivitäten a. bis d. auszuweisen.

Rückbaukosten sind jedoch nur dann abzugsfähig, wenn sie **im Hinblick auf die Erstellung eines Ersatzneubaus** anfallen. Konkret bedeutet dies Folgendes:

- Der Ersatzneubau muss auf demselben Grundstück wie das vorbestehende Gebäude durch dieselbe steuerpflichtige Person innert einer angemessenen Frist (und damit grundsätzlich innerhalb der Zeitspanne von zwei Jahren; für den Ersatzneubau muss im Zeitpunkt des Rückbaus bereits ein konkretes Projekt vorliegen) realisiert werden.
- Das vorbestehende Gebäude und der Ersatzneubau müssen eine gleichartige Nutzung aufweisen. Eine gleichartige Nutzung liegt vor, wenn vorbestehende beheizte / klimatisierte Wohngebäude oder gemischt genutzte Bauten (Vereinigung von Wohnen und Gewerbe im selben Gebäude) durch ebensolche

Gebäude ersetzt werden. Keine gleichartige Nutzung liegt beispielsweise vor, wenn ein unbeheiztes Gebäude (z.B. Scheune) oder ein vormals ausschliesslich gewerblich genutztes Gebäude (z.B. Lagerraum) durch ein Wohngebäude ersetzt wird. Rückbaukosten für den Abriss von rein gewerblich genutzten Gebäuden sind nicht abziehbar.

# **Abzugsvortrag**

Ein absolutes Novum im Bereich der Besteuerung von Privatpersonen ist die Einführung eines Abzugsvortrags: Seit dem 1. Januar 2020 können Aufwendungen im Zusammenhang mit energetischen Massnahmen (einschliesslich Rückbaukosten im Hinblick auf einen Ersatzneubau) neu auf die nachfolgenden zwei Kalenderjahre vorgetragen werden, sofern sie im Entstehungsjahr aufgrund eines zu tiefen Einkommens nicht vollständig zum Abzug gebracht werden konnten. Ausgangslage für die Ermittlung eines allfälligen Abzugsvortrags ist das sog. Reineinkommen, d.h. das steuerbare Einkommen vor den Sozialabzügen. Beispiel: Im Kalenderjahr 2021 beläuft sich das steuerbare Einkommen auf CHF 80'000 (vor Energiesparmassnahmen), das Reineinkommen auf CHF 95'000 (vor Energiesparmassnahmen) und die Energiesparmassnahmen auf CHF 120'000; es verbleibt ein vortragbarer Abzug von CHF 25'000 (CHF 120'000 abzüglich CHF 95'000), welcher von dem im Kalenderjahr 2022 steuerbaren Reineinkommen in Abzug gebracht werden kann. Der Abzugsvortrag verfällt, sollte innerhalb der Vortragsperiode der Pauschalabzug geltend gemacht werden. Bei Verkauf, Schenkung oder Erbvorbezug verbleibt die Abzugsfähigkeit von noch nicht verrechneten Kosten beim bisherigen Eigentümer. Stirbt der bisherige Eigentümer, dürfte der Abzugsvortrag wohl nicht auf die Erben übertragen werden kön-

# **Gedanken zur Steueroptimierung**

Häufig werden bei grösseren baulichen Massnahmen die entsprechenden Arbeiten – sofern möglich – aus steuerplanerischer Sicht jahresübergreifend z.B. von September bis März ausgeführt: Die im ersten Kalenderjahr effektiv erbrachten und klar abgrenzbaren Bauarbeiten werden seitens der Bauhandwerker bereits im ersten Kalenderjahr im Rahmen einer Teilrechnung fakturiert. Die im nachfolgenden Kalenderjahr ausgeführten Arbeiten werden dann in einer zweiten Rechnung, der Schlussrechnung erfasst. Durch diese Vorgehensweise können die steuerlichen Abzüge auf zwei Steuerperioden aufgeteilt und dadurch die bei der Einkommenssteuer wirkende Progression für die entsprechenden Kalenderjahre gebrochen werden. Ungeachtet des neuen Instruments des Abzugsvortrags sollte diese Möglichkeit zur Steueroptimierung auch zukünftig frühzeitig in Betracht gezogen werden. Im vorstehenden Beispiel (Reineinkommen von CHF 95'000, Energiesparmassnahmen von CHF 120'000) würde es sich als steuerlich günstiger erweisen, wenn die Bauarbeiten und Kosten möglichst gleichmässig auf die Jahre 2021 und 2022 aufgeteilt werden könnten, als wenn sämtliche

baulichen Massnahmen und Kosten im Jahr 2021 anfallen und der Abzugsvortrag in Anspruch genommen werden muss.

Ebenfalls im Sinne einer vorausschauenden Steuerplanung ist zudem die politische Diskussion rund um die Besteuerung von selbstbewohntem Wohneigentum im Auge zu behalten. Sollte die Eigenmietwertbesteuerung effektiv abgeschafft werden, besteht das Risiko, dass auch die Abzüge im Bereich des Energiesparens (teilweise) aufgehoben werden. Vor diesem Hintergrund könnte es sich aus steuerlicher Sicht lohnen, grössere Sanierungsarbeiten eher früher als später an die Hand zu nehmen.

# IHRE ANSPRECHPARTNER FÜR FRAGEN ZUM NEWSLETTER



#### Karin Merkli

MAS FH in Mehrwertsteuer, LL.M. VAT, dipl. Expertin in Rechnungslegung und Controlling Telefon 031 320 56 33, karin.merkli@graffenried-treuhand.ch



#### **Michel Zumwald**

dipl. Wirtschaftsprüfer, Betriebswirtschafter HF, Zugelassener Revisionsexperte Telefon 031 320 56 24, michel.zumwald@graffenried-treuhand.ch



# Franziska Spreiter

dipl. Steuerexpertin, lic. oec. publ.
Telefon 031 320 56 40, franziska.spreiter@graffenried-treuhand.ch



# Michaela Bühlmann

Fachfrau für Personalvorsorge mit eidg. Fachausweis, BSc in Business Administration Zugelassene Revisorin Telefon 031 320 56 04, michaela.buehlmann@graffenried-treuhand.ch



# **Rita Portner**

dipl. Pensionskassenleiterin, Fachfrau im Finanz- und Rechnungswesen mit eidg. Fachausweis Telefon 031 320 56 60, rita.portner@graffenried-treuhand.ch



# Stephan Richard

dipl. Wirtschaftsprüfer, Zugelassener Revisionsexperte Telefon 031 320 56 02, stephan.richard@graffenried-treuhand.ch



# **Toni Schlegel**

dipl. Wirtschaftsprüfer, Betriebsökonom FH, Zugelassener Revisionsexperte Telefon 031 320 56 03, toni.schlegel@graffenried-treuhand.ch

Abonnieren Sie unseren Treuhand-Newsletter in elektronischer Form kostenlos auf unserer Website www.graffenried-treuhand.ch